

struction gemacht hat, ihn auch setzen müßte, so würde es sich praktisch nicht so hergestellt haben. Es ist auch nicht zu behaupten, daß es von den Städtern nicht in Anspruch genommen würde. Es ist erwähnt worden, eine Begünstigung werde nicht obtrudirt. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, würden die städtischen Bewohner es sehr schmerzlich empfinden, wenn man etwas aussprechen wollte, das nicht bestanden hat. Ich glaube, daß auch der Gewerbebetrieb auf dem Lande dabei theilhaftig wird; denn wenn dem Töpfer die Mittel nicht gegeben werden, als Töpfer zu existiren, und, wenn sie sich nicht Erfahrung sammeln können durch das Setzen von Ofen, so können sie auch auf dem Lande nicht Ofen setzen. Ich glaube, es ist bedenklich, diesen Zusatz wegzulassen, gerade weil es zur Sprache gekommen ist. Würden wir jetzt den Zusatz abwerfen, so folgt daraus, daß, wer in der Stadt es von Seiten der Maurer will in Anspruch nehmen, es auch geltend machen könne, daß kein Fremder einen Ofen setzen darf. Deshalb ist es wünschenswerth, daß man der Deputation beipflichte.

Secretair D. Schröder: Ich habe auch kein Bedenken gefunden, mich dem Antrage der Deputation anzuschließen, zumal wenn ich berücksichtige, daß die Töpferinnung kein ausschließliches Recht zum Setzen von Ofen hat; der größte Theil von Ofen wird von Maurern gesetzt; ich begreife daher nicht, woher das Verbotungsrecht kommen soll.

Abg. Heyn: Nur eine einzige Bemerkung des Abg. Oberländer will ich berichtigen. Er meint, daß die Landtöpfer wohl wenig Gelegenheit haben würden, sich Kenntniß zu verschaffen, Ofen zu bauen. Dieser Ansicht muß ich gänzlich widersprechen. Es wird auf dem Lande eben so gut Handwerker, namentlich Töpfer und Maurer geben, die das Setzen der Ofen eben so zweckmäßig wie die der Städter bewerkstelligen werden.

Abg. v. Leipziger: Ich will nur erwähnen, daß ich mich für das Deputationsgutachten aussprechen muß, denn es ist häufig der Fall, daß es auf dem Lande Maurer und Töpfer giebt, welche Kochöfen besonders gut setzen. Der Abg. Reich-Eisenstuck hat schon erwähnt, daß im Gebirge selbst böhmische Maurer hereingezogen werden, um Kochöfen zu setzen. So ist es auch mit den sogenannten Berliner Kachelöfen; es giebt im Gebirge ein Dorf, wo ein geschickter Töpfer ist, der Ofen nach Berliner Art macht. Ich gestehe, daß ich selbst und auch Andre sich solche Ofen in Schneeberg setzen lassen wollen. Nun würde es aber sehr sonderbar sein, wenn man diese Ofen nicht von dem Meister setzen lassen könnte, der sie verfertigt. Es würde uns allerdings unbenommen sein, einen Schneeberger Meister dazuzunehmen; allein wer den Ofen verfertigt hat, der wird ihn auch besser setzen, als ein fremder Meister. Uebrigens ist das, was die Deputation will, nicht zum Besten der Handwerker auf dem Lande, sondern zum Besten derjenigen, welche sich die Ofen setzen lassen müssen.

Präsident D. Haase: Ich würde annehmen, daß die

Debatte geschlossen sei, und der Referent solchenfalls noch das Wort zum Schlusse haben.

Referent v. Hartmann: Die Rechtfertigung des Deputationsgutachtens beruht auf Folgendem: In §. 15 des Gesetzesentwurfs ist es den städtischen Einwohnern frei gelassen worden, sich von Handwerkern auf dem Lande Arbeiten auf Bestellung liefern zu lassen, und dieser Punkt ist bereits in beiden Kammern unbestritten durchgegangen. Hieraus folgt, daß die Töpfer auf dem Lande auf Bestellung auch Ofen in die Städte liefern können. Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß zu einem guten Ofen nicht bloß dessen zweckmäßige Fertigung, sondern auch Setzung gehört, und es werden daher die Töpfer auf dem Lande die Güte ihrer Ofen nicht garantiren können, wenn sie dieselben nicht auch selbst gesetzt haben. Gesezt kann der Töpfer den Ofen nicht in die Stadt bringen; also bleibt ihm nichts andres übrig, als solches in der Stadt zu thun. Ich stelle zwar nicht in Abrede, daß es auch in den Städten geschickte Ofenseker geben sollte, allein es fragt sich nur, ob sie, zumal wenn der Fabrikant des Ofens auf dem Lande bereits seinem Fabrikate einen guten Ruf erworben hat, sich geneigt finden lassen werden, den Ofen des Dorstöpfers zu setzen, und wenn sie es thun, ob dies nicht auf eine Weise geschehen wird, welche zu einer ungünstigen Beurtheilung der Qualität des Ofens Veranlassung giebt. Es folgt also die Nothwendigkeit, den Dorstöpfern das Setzen ihrer in die Städte gelieferten Ofen allda zu gestatten, aus der oberrwähnten bereits angenommenen Bestimmung des Gesetzesentwurfs, und es würde letztere daher für die Dorstöpfer außerdem ganz ohne Erfolg bleiben.

Staatsminister Rostk und Schmidtendorff: Ich erlaube mir zum zweiten Theile der §. 15 nur beiläufig eine Bemerkung. Dafern das vorliegende Gesetz zur Publication gelangen sollte, so würde es muthmaßlich weit früher geschehen, als es zur Einrichtung der Prüfungen der Bauhandwerker kommen kann, da letztere noch manche aufhältliche Vorkehrungen voraussetzen. Es versteht sich daher von selbst, daß ungeprüfte Baugewerke vom Lande immittelst Baue in den Städten in Accord nicht übernehmen können. Es ist dies übrigens ein Gegenstand der mit dem Gesetze zugleich zu erlassenden Ausführungsverordnung.

Präsident D. Haase: Es hat §. 15 in der Fassung, wie sie von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, bei der Berathung in unsrer und der jenseitigen Kammer mehre Veränderungen erfahren. Unsrer Deputation hat uns angerathen, die Fassung dieser §. zum Grunde zu legen, welche die erste Kammer beschlossen hat, und ich würde nach Anleitung des Deputationsgutachtens zunächst auf die Annahme des ersten Satzes die Frage richten, welcher so lautet: „Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärt-